



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

16.12.2019

Nr. 55 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Gebührensatzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Sennegemeinde Hövelhof vom 12.12.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW.S 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 12.12.2019 zur Ausführung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Sennegemeinde Hövelhof vom 12.12.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des kommunalen Friedhofs sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Sennegemeinde Hövelhof werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofs nach Beantragung Abstand genommen oder werden bereits gestellte Anträge zurückgezogen, sind dem Friedhofsträger die Kosten von den Gebührenpflichtigen zu erstatten, die bereits durch die vorbereitenden Arbeiten entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a) derjenige, der die Amtshandlung oder die Leistung des Friedhofsträgers veranlasst oder durch sie begünstigt wird,
  - b) derjenige, der die Einrichtungen des kommunalen Friedhofs in Anspruch nimmt,
  - c) derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - d) derjenige, der sich gegenüber dem Friedhofsträger zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### § 3 Entrichtung und Beitreibung von Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Hövelhof. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Sennegemeinde Hövelhof im Einzelfall auf Antrag Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden.

### § 5 Gebührenverzeichnis

#### I Bestattungsgebühren

- |       |  |          |
|-------|--|----------|
| 1.1   | für die Sargbestattung   |          |
| 1.1.1 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten in einem Kinder, Reihen- oder Wahlgrab | 399,00 € |
| 1.1.2 | für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an in einem Reihen- oder Wahlgrab                                      | 684,00 € |
| 2.2   | für eine Urnenbeisetzung<br>In einem Reihen-, Wahl-, Urnenwahl- bzw. pflegefreien Urnengrab              | 358,00 € |

#### II Nutzungsgebühren für Begräbnisplätze

##### 1. Reihengräber

##### 1.1 Sargbeisetzungen

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| 1.1.1 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 251,00 €   |
| 1.1.2 | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr              | 377,00 €   |
| 1.1.3 | für ein pflegefreies Reihengemeinschaftsgrab      | 1.737,00 € |

1.2	<b>Urnengräber</b>	
1.2.1	für ein Urnenwahlgrab 2 Stellen (1 m x 1.m)	327,00 €
1.2.3	für ein pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	956,00 €
1.2.4	für ein Baumgrab	881,00 €

**2. Wahlgräber**

In einem Wahlgrab bestehen pro Stelle folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

1 Sargbestattung

1 Sargbestattung und zus. nach der Sargbestattung noch 2 Urnenbeisetzungen oder

2 Urnenbeisetzungen

Eine Sargbestattung nach der vorher erfolgten Urnenbeisetzung ist aus rechtlichen Gründen (Störung der Totenruhe) ausgeschlossen.

2.1	Wahlgrab für Sargbeisetzungen je Stelle	604,00 €
2.2	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen je Stelle	604,00 €

**2.3 Verlängerungen von Nutzungsrechten**

Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Verlängerungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden. Die nachfolgenden Verlängerungsgebühren gelten pro Jahr und Grabstelle. Im Rahmen der Abrechnung werden diese Gebühren im Bedarfsfall jedoch auf den genau Monat ausgerechnet. Die Verlängerungen erfolgen jedoch nur für ganze Monate.

2.4	Verlängerung einer Wahlgrabstätte pro Stelle	30,00 €
2.5	Verlängerung Urnenwahlgrab 2 Stellen	24,00 €
2.6	Verlängerung pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	71,00 €
2.7	Verlängerung pflegefreies Reihengemeinschaftsgrab	86,00 €
2.8	Verlängerung Baumgrab	66,00 €

**III Nutzungsgebühren für die Friedhofskapelle und die Aufbahrungsräume**

1.	Benutzung der Friedhofskapelle /pro Tag	193,00 €
2.	Benutzung der Aufbahrungsräume / pro Tag	41,00 €

Die Benutzung der Friedhofskapelle für das Totengebet und die Aussegnungsfeier zählen als 1 Tag.

**IV Grabpflege bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grabpflege für ein Sarggrab / pro Jahr Stelle | 174,00 € |
| 2. | Grabpflege für ein Urnengrab / pro Jahr       | 63,00 €  |

**V Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen**

- |    |                              |         |
|----|------------------------------|---------|
| 1. | Genehmigung eines Grabmals   | 77,00 € |
| 2. | Genehmigung einer Einfassung | 51,00 € |

Erfolgt für die Genehmigung eines Grabmals und einer Einfassung nur ein Antrag, so wird lediglich die Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben.

**VI Einebnung von Grabstätten**

Für die Einebnung von Grabstätten, die vor dem 01.01.2020 erworben worden sind, gelten die bisherigen Gebührensätze wie folgt:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Einebnung eines Wahlgrabes / pro Stelle | 81,50 € |
| 2. | Einebnung eines Reihengrabes            | 66,00 € |
| 3. | Einebnung eines Urnengrabes             | 53,00 € |

Für die Einebnung von Gräbern, die nach dem 01.01.2020 erworben worden sind, ist die Einebnungsgebühr bereits in der Nutzungsgebühr für die Grabstätten enthalten, so dass keine gesonderte Einebnungsgebühr für diese Grabstätten mehr erhoben wird.

**VII Ausgrabungen und Umbettungen**

1. Ausgrabungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
2. Für eine Umbettung/Wiederbeisetzung innerhalb des kommunalen Friedhofs wird zusätzlich eine Bestattungsgebühr nach Ziffer I sowie evtl. eine anteilige Nutzungs- bzw. Verlängerungsgebühr nach Ziffer II für die neu gewählte Grabstätte geltend gemacht.

**VIII Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Umschreibung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern, pflegefreien Urnen- und Reihengräbern | 25,00 € |
| 2. | Zweitausfertigungen von Urkunden  | 25,00 € |

## IX Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche, in dieser Gebührensatzung nicht erfasste Leistungen des Friedhofs- und Verwaltungspersonals werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

### **§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die in dieser Gebührensatzung in § 5 festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangs-verfahren. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW vom 01.01.1958 in der z. Z. geltenden Fassung.

Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 01.04.1960 in der zz. geltenden Fassung und dem Justizgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.01.2011 in der z. Z. geltenden Fassung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Sennegemeinde Hövelhof vom 19.12.2001 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen 1 bis 3 außer Kraft.

Hövelhof, den 16.12.2019

Der Bürgermeister



Berens

---

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.